

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 144



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

63. Jahrgang

7. Mai 2020

Inhalt

### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

#### VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2020/621 der Kommission vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten** ..... 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/622 der Kommission vom 29. April 2020 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur** ..... 6
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/623 der Kommission vom 30. April 2020 zur Genehmigung einer Änderung der Spezifikation für die geografische Angabe einer eingetragenen Spirituose (Ratafia de Champagne)** ..... 10
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/624 der Kommission vom 30. April 2020 zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Cappero delle Isole Eolie (g. U.))** ..... 12
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/625 der Kommission vom 6. Mai 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/943 der Kommission und des Durchführungsbeschlusses 2014/88/EU der Kommission <sup>(1)</sup>** ..... 13

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.



## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/621 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 2020

**zur Änderung der Anhänge I und V der Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/125 aufgeführt. Belgien, Irland, Frankreich, Kroatien, Italien, Ungarn, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, die Slowakei und das Vereinigte Königreich haben der Kommission mitgeteilt, dass die Einträge zu ihren zuständigen Behörden geändert werden sollten. Die Anschrift für Notifikationen an die Kommission muss ebenfalls geändert werden.
- (2) Nach den Artikeln 16 und 19 der Verordnung (EU) 2019/125 ist für jegliche Ausfuhr bestimmter Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten, und für Vermittlungstätigkeiten oder technische Hilfe in Bezug auf diese Güter, die in Anhang IV der genannten Verordnung aufgeführt sind, eine Genehmigung erforderlich.
- (3) Eine allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union, die in Anhang V der Verordnung (EU) 2019/125 enthalten ist, gilt für Ausfuhren in Länder, die die Todesstrafe vollständig abgeschafft haben und diese Abschaffung durch eine internationale Verpflichtung <sup>(2)</sup> bekräftigt haben, sofern sie die Voraussetzungen und Erfordernisse für die Verwendung dieser Genehmigung erfüllen. Die relevanten Länder sind in Anhang V Teil 2 aufgeführt.
- (4) In Bezug auf Länder, die nicht Mitglied des Europarats sind, sind in der Liste in Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2019/125 die Länder aufgeführt, die nicht nur die Todesstrafe vollständig abgeschafft haben, sondern auch das zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte <sup>(3)</sup> ohne Vorbehalt ratifiziert haben.
- (5) Nachdem Gambia und Madagaskar dieses Protokoll ohne Vorbehalt ratifiziert haben, erfüllen sie die Bedingungen für die Aufnahme in die Liste in Anhang V der Verordnung (EU) 2019/125.
- (6) Was den Eintrag „Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ betrifft, so wurde die Europäische Union am 15. Februar 2019 förmlich über das Inkrafttreten des Prespa-Abkommens <sup>(4)</sup> unterrichtet, in dem „Republik Nordmazedonien“ als vollständiger Ländername und „Nordmazedonien“ als Kurzbezeichnung des Landes festgelegt wurden (Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a). Dieser Namensänderung sollte Rechnung getragen und der entsprechende Eintrag an den entsprechenden Platz in der Liste verschoben werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Artikel 20 Absatz 1 und Erwägungsgrund 33 der Verordnung (EU) 2019/125.

<sup>(3)</sup> Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe. Angenommen mit Resolution 44/1281 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 15. Dezember 1989.

<sup>(4)</sup> Endgültige Abkommen über die Beilegung der in den Resolutionen 817 (1993) und 845 (1993) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezeichneten Differenzen, die Kündigung des Interimsabkommens von 1995 und die Begründung einer strategischen Partnerschaft.

(7) Anhänge I und V der Verordnung (EU) 2019/125 sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und V der Verordnung (EU) 2019/125 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

## ANHANG

Die Anhänge I und V der Verordnung (EU) 2019/125 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag für Belgien erhält folgende Fassung:

„Federale Overheidsdienst Economie, K.M.O., Middenstand en Energie  
Algemene Directie Economische Analyses en Internationale Economie  
Dienst Vergunningen  
Vooruitgangstraat 50  
B-1210 Brussel  
BELGIË

Service public fédéral économie, PME, classes moyennes et énergie  
Direction générale des analyses économiques et de l'économie nationale  
Service licences  
Rue du Progrès 50  
B-1210 Bruxelles  
BELGIQUE

Tel. +32 22776512

E-Mail: [vincent.wuyts@economie.fgov.be](mailto:vincent.wuyts@economie.fgov.be);

b) Der Eintrag für Irland erhält folgende Fassung:

„Ceadúnú agus Rialú Trádála  
An Rionn Gnó, Fiontar agus Nuálaíochta  
Ionad Phort an Iarla  
Sráid Haiste Íochtarach  
Baile Átha Cliath 2  
D02 PW01  
ÉIRE  
Tel. +353 16312121  
E-Mail: [exportcontrol@dbei.gov.ie](mailto:exportcontrol@dbei.gov.ie)

Trade Licensing and Control  
Department of Business, Enterprise and Innovation  
Earlsfort Centre  
Lower Hatch Street  
Dublin 2  
D02 PW01  
Ireland  
Tel. +353 16312121  
E-Mail: [exportcontrol@dbei.gov.ie](mailto:exportcontrol@dbei.gov.ie);

c) Der Eintrag für Frankreich erhält folgende Fassung:

„Service des biens à double usage (SBDU)  
67, rue Barbès — BP 8000  
194201 Ivry-sur-Seine Cedex  
FRANCE  
Tel. +33 179843419  
E-Mail: [doublusage@finances.gouv.fr](mailto:doublusage@finances.gouv.fr);

d) Der Eintrag für Kroatien erhält folgende Fassung:

„Ministarstvo vanjskih i europskih poslova  
Uprava za gospodarske poslove i razvojnu suradnju  
Služba za izvozna kontrolu  
Trg Nikole Šubića Zrinskog 7-8  
10000 Zagreb  
HRVATSKA  
Tel. +385 14598135 (137)  
Fax +385 16474553  
E-Mail: [kontrola.izvoza@mvep.hr](mailto:kontrola.izvoza@mvep.hr);

e) Der Eintrag für Italien erhält folgende Fassung:

„Divisione Materiali a duplice uso  
Autorità nazionale — Unità per le autorizzazioni dei materiali di armamento (UAMA)  
Ministero degli affari esteri e della cooperazione internazionale  
Viale Boston, 25 - 00144 Roma  
ITALIA  
Tel. +39 0659932439  
Fax +39 0659647506  
E-Mail: uama.dualuse@cert.esteri.it“;

f) Der Eintrag für Ungarn erhält folgende Fassung:

„Budapest Főváros Kormányhivatala  
Kereskedelmi, Haditechnikai, Exportellenőrzési és Nemesfémhitelesítési Főosztálya  
Németvölgyi út 37–39.  
H-1124 Budapest  
MAGYARORSZÁG  
Tel. +36 14585599  
Fax +36 14585885  
E-Mail: Armstrade@bfkh.gov.hu“;

g) Der Eintrag für die Niederlande erhält folgende Fassung:

„Ministerie van Buitenlandse Zaken  
Directoraat-Generaal Buitenlandse Economische Betrekkingen  
Directie Internationale Marktordening en Handelspolitiek  
Rijnstraat 8  
Postfach 20061  
2500 EB Den Haag  
NEDERLAND  
Tel. +31 703485954“;

h) Der Eintrag für Österreich erhält folgende Fassung:

„Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Abteilung ‚Außenwirtschaftskontrollen‘ III/2  
Stubenring 1,  
A-1010 Wien  
ÖSTERREICH  
Tel. +43 171100802067  
Fax +43 171100808386  
E-Mail: aussenwirtschaftskontrollen@bmdw.gv.at“;

i) Der Eintrag für Polen erhält folgende Fassung:

„minister właściwy do spraw gospodarki  
Ministerstwo Rozwoju  
Departament Obrotu Towarami Wrażliwymi i Bezpieczeństwa Technicznego  
Plac Trzech Krzyży 3/5  
00-507 Warszawa  
POLSKA  
Tel. +48 224119665  
Fax +48 224119140  
E-Mail: SekretariatDOT@mr.gov.pl“;

j) Der Eintrag für Rumänien erhält folgende Fassung:

„Ministerul Economiei, Energiei și Mediului de Afaceri  
Direcția Politici Comerciale  
Calea Victoriei nr. 152  
București, sector 1  
Cod poștal 010096  
ROMÂNIA  
Tel. +40 214010596, +40 214010523  
E-Mail: dgre@dce.gov.ro, miruna.popescu@dce.gov.ro“;

k) Der Eintrag für Slowakei erhält folgende Fassung:

„Ministerstvo hospodárstva Slovenskej republiky  
Odbor výkonu obchodných opatrení  
Mlynské nivy 44/a  
827 15 Bratislava  
SLOVENSKO  
Tel. +421 248542172  
Fax +421 243423915  
E-Mail: patricia.monosiova@mhsr.sk“;

l) Der Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält folgende Fassung:

„Einfuhr von in Anhang II aufgeführten Gütern:

Department for International Trade (DIT)

Import Licensing Branch (ILB)

E-Mail: enquiries.ilb@trade.gov.uk

Ausfuhr von Gütern und Leistung technischer Hilfe im Zusammenhang mit den in Anhang II, III oder IV aufgeführten Gütern:

Department for International Trade

Export Control Joint Unit

3 Whitehall Place

London

SW1A 2AW

UNITED KINGDOM

Tel. +44 2072154594

E-Mail: eco.help@trade.gov.uk“.

2. Anhang I Abschnitt B erhält folgende Fassung:

„B. Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission

Europäische Kommission

Dienst für außenpolitische Instrumente

EEAS 02/290

1049 Bruxelles/Brussel

BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: FPI-ANTI-TORTURE@ec.europa.eu“.

3. In Anhang V Teil 2 wird die Liste „Bestimmungsziele“ wie folgt geändert:

- a) der Eintrag „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ wird gestrichen;
  - b) nach dem Eintrag „Gabun“ wird der Eintrag „Gambia“ eingefügt;
  - c) nach dem Eintrag „Liechtenstein“ wird der Eintrag „Madagascar“ eingefügt;
  - d) nach dem Eintrag „Nicaragua“ wird der Eintrag „Nordmazedonien“ eingefügt.
-

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/622 DER KOMMISSION****vom 29. April 2020****zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 <sup>(2)</sup> des Rates zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Codes eingereiht.

*Artikel 2*

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 während eines Zeitraums von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2020

*Für die Kommission,  
im Namen der Präsidentin,  
Stephen QUEST  
Generaldirektor  
Generaldirektion Steuern und Zollunion*

---

## ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Eine rechteckige Frontplatte eines Autoradios, das „Bedienfeld“, mit mehreren Tasten zur Aktivierung verschiedener Funktionen des Radios. Sie besteht aus Kunststoff. Auf den Tasten/Schaltern befinden sich durch Laser eingravierte Aufschriften.</p> <p>Die Ware wird ohne elektrische oder elektronische Bestandteile gestellt.</p> <p>(Siehe Abbildungen) (*)</p>	8529 90 92	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 2 b) zu Abschnitt XVI und dem Wortlaut der KN-Codes 8529, 8529 90 und 8529 90 92.</p> <p>Die Ware hat eine unmittelbare Funktion bei der Verwendung des Autoradios. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil für seinen Betrieb, der die Aktivierung der Kontakte und damit den Zugang zu verschiedenen Funktionen des Radios ermöglicht. Ihr Aufbau und ihre Funktionsweise schließen jede andere Verwendung als die eines Bestandteils eines Autoradios aus (siehe Urteil des Gerichtshofs vom 15. Februar 2007, RUMA GmbH/Oberfinanzdirektion Nürnberg, C-183/06, ECLI:EU:C:2007:110). Sie ist somit als Teil des Radios anzusehen. Die Ware ist daher in die Position 8529 als andere Teile für Geräte der Position 8527 einzureihen.</p> <p>Eine Einreihung in den KN-Code 8529 90 49 ist ausgeschlossen, da es sich bei der Ware nicht um ein „Möbel oder Gehäuse“ im Sinne der Position 8529 handelt, sondern lediglich um die Frontplatte eines Autoradios (siehe auch die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zu den Unterpositionen 8529 90 41 und 8529 90 49, dritter Absatz).</p> <p>Die Ware ist daher in den KN-Code 8529 90 92 als andere Teile für Geräte der Position 8527 einzureihen.</p>

(\*) Die Abbildungen dienen nur zur Information.

Abbildungen



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/623 DER KOMMISSION****vom 30. April 2020****zur Genehmigung einer Änderung der Spezifikation für die geografische Angabe einer eingetragenen Spirituose  
(Ratafia de Champagne)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> hat die Kommission den Antrag Frankreichs vom 5. Juli 2018 auf Genehmigung einer Änderung der technischen Unterlage für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 geschützte geografische Angabe „Ratafia de Champagne“ geprüft. Dieser Antrag enthält eine Änderung der Bezeichnung „Ratafia de Champagne“ in „Ratafia champenois“.
- (2) Die Verordnung (EU) 2019/787, die die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 ersetzt, ist am 25. Mai 2019 in Kraft getreten. Gemäß Artikel 49 Absatz 1 derselben Verordnung wird Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 hinsichtlich geografischer Angaben mit Wirkung vom 8. Juni 2019 aufgehoben. Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/787 gelten die technischen Unterlagen, die vor dem 8. Juni 2019 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 als Teil eines Antrags eingereicht wurden, als Produktspezifikationen.
- (3) Nachdem die Kommission zu dem Schluss kam, dass der Antrag mit der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 im Einklang steht, hat sie den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 17 Absatz 6 der genannten Verordnung nach Artikel 50 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2019/787 im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(3)</sup> veröffentlicht.
- (4) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/787 eingegangen ist, sollte die Änderung der Spezifikation gemäß Artikel 30 Absatz 2 der genannten Verordnung, der sinngemäß für die Änderungen der Spezifikation gilt, genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für den Namen „Ratafia de Champagne“ wird genehmigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates (ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16).

<sup>(3)</sup> ABl. C 431 vom 23.12.2019, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 2020

*Für die Kommission,*  
Janusz WOJCIECHOWSKI  
*im Namen der Präsidentin,*  
*Mitglied der Kommission*

---

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/624 DER KOMMISSION****vom 30. April 2020****zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Cappero delle Isole Eolie (g. U.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Italiens auf Eintragung des Namens „Cappero delle Isole Eolie“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. <sup>(2)</sup>
- (2) Bei der Kommission ist ein Einspruch gemäß Artikel 51 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 mit einer begründeten Einspruchserklärung der Gemeinden Malfa, Leni und Santa Maria Salina eingegangen und wurde für unzulässig erklärt. Gemäß Artikel 49 Absatz 3 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 dürfen natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse haben und im Antragsmitgliedstaat niedergelassen oder ansässig sind, ausschließlich im Rahmen des nationalen Einspruchsverfahrens Einspruch erheben.
- (3) Der Name „Cappero delle Isole Eolie“ sollte daher eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Name „Cappero delle Isole Eolie“ (g. U.) wird eingetragen.

Mit dem in Absatz 1 genannten Namen wird ein Erzeugnis der Klasse 1.6. „Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission <sup>(3)</sup> ausgewiesen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 2020

*Für die Kommission,*  
Janusz WOJCIECHOWSKI  
*im Namen der Präsidentin,*  
Mitglied der Kommission

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 402 vom 28.11.2019, S. 26.

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/625 DER KOMMISSION****vom 6. Mai 2020****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/943 der Kommission und des Durchführungsbeschlusses 2014/88/EU der Kommission****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii,gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 54 Absatz 4 Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission <sup>(3)</sup> enthält Vorschriften über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen beim Eingang bestimmter Lebens- und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs aus bestimmten Drittländern in die Union — diese sind in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführt — und besondere Bedingungen für den Eingang bestimmter Lebens- und Futtermittel aus bestimmten Drittländern in die Union wegen des Risikos einer Kontamination durch Aflatoxine, Pestizidrückstände, Pentachlorphenol und Dioxine sowie einer mikrobiellen Kontamination — diese sind in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführt.
- (2) Bestimmte Kategorien von Sendungen mit Lebens- und Futtermitteln sind vom Anwendungsbereich der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 ausgeschlossen, sofern ihr Bruttogewicht 30 kg nicht überschreitet. Da die Risiken im Zusammenhang mit den Erzeugnissen selbst und nicht mit ihren unmittelbaren Behältern oder der Verpackung stehen, sollte sich diese Gewichtsbeschränkung nur auf die Erzeugnisse selbst beziehen. Daher sollte Artikel 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 dahin gehend geändert werden, dass der dort enthaltene Verweis auf das Bruttogewicht durch einen Verweis auf das Nettogewicht ersetzt wird.
- (3) Artikel 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 sieht vor, dass die Listen in ihren Anhängen I und II regelmäßig mindestens alle sechs Monate überprüft werden, um aktuelle Informationen über Risiken und Verstöße zu berücksichtigen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission (ABl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89).

- (4) Dass die Listen in den Anhängen I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 geändert werden sollten, ergibt sich aus der Häufigkeit und Relevanz der jüngsten über das mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingerichtete Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel („RASFF“) gemeldeten Lebensmittelvorfälle, aus Informationen über die amtlichen Kontrollen durch die Mitgliedstaaten in Bezug auf Lebens- und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs sowie aus den halbjährlichen Berichten über Sendungen mit Lebens- und Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs, die die Mitgliedstaaten der Kommission im Jahr 2019 gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission (\*) vorgelegt haben.
- (5) Insbesondere in Bezug auf Sendungen mit Orangen, Mandarinen, Clementinen, Wilkings und ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten aus der Türkei deuten die Daten aus den Meldungen über das RASFF und die Informationen über die amtlichen Kontrollen durch die Mitgliedstaaten auf neue Risiken für die menschliche Gesundheit aufgrund einer möglichen Kontamination mit Pestizidrückständen hin, die verstärkte amtliche Kontrollen erfordern. In Bezug auf Gewürzmischungen aus Pakistan deuten die Daten aus den Meldungen über das RASFF und die Informationen über die amtlichen Kontrollen durch die Mitgliedstaaten auf neue Risiken für die menschliche Gesundheit aufgrund einer möglichen Aflatoxin-Kontamination hin, die verstärkte amtliche Kontrollen erfordern. Daher sollten Einträge zu solchen Sendungen in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgenommen werden.
- (6) Da bei den amtlichen Kontrollen, die von den Mitgliedstaaten im ersten Halbjahr 2019 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 durchgeführt wurden, häufig Verstöße gegen die einschlägigen Unionsvorschriften festgestellt worden sind, sollte die Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei Bohnen aus Kenia und bei getrockneten Weintrauben und Granatäpfeln aus der Türkei erhöht werden. Die Einträge zu solchen Sendungen in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (7) Sesamsamen aus Sudan und Uganda unterliegen bereits seit Juli bzw. Januar 2017 verstärkten amtlichen Kontrollen in Bezug auf Salmonellen. Seit Einführung der verstärkten amtlichen Kontrollen haben die von den Mitgliedstaaten bei diesen Lebensmitteln durchgeführten amtlichen Kontrollen eine Zunahme der Verstöße ergeben. Diese Ergebnisse belegen, dass der Eingang solcher Lebensmittel in die Union ein erhebliches Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt.
- (8) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit in der Union ist es daher erforderlich, neben den verstärkten amtlichen Kontrollen besondere Bedingungen für Sesamsamen aus Sudan und Uganda vorzusehen. Insbesondere sollte allen Sendungen mit Sesamsamen aus Sudan und Uganda eine amtliche Bescheinigung beiliegen, aus der hervorgeht, dass sämtliche Probenahme- und Analyseergebnisse das Nichtvorhandensein von Salmonellen in 25 g ergeben haben. Diese Probenahme- und Analyseergebnisse sollten der genannten Bescheinigung beigefügt sein. Die Einträge zu Sesamsamen aus Sudan und Uganda sollten daher in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 gestrichen und in deren Anhang II aufgenommen werden.
- (9) Außerdem unterliegen Paprika der *Capsicum*-Arten (außer Gemüsepaprika) aus Indien und Pakistan schon seit Januar 2018 verstärkten amtlichen Kontrollen in Bezug auf Pestizidrückstände. Aufgrund zahlreicher Verstöße gegen die einschlägigen Unionsvorschriften wurde diese Häufigkeitsrate bereits im Januar 2019 von 10 % auf 20 % erhöht. Seit Einführung der verstärkten amtlichen Kontrollen durch die Mitgliedstaaten wurde eine kontinuierlich hohe Anzahl an Verstößen bei Paprika der *Capsicum*-Arten (außer Gemüsepaprika) aus Indien und eine Zunahme der Verstöße bei Paprika der *Capsicum*-Arten (außer Gemüsepaprika) aus Pakistan festgestellt. Seit Einführung der verstärkten amtlichen Kontrollen wurden einige RASFF-Meldungen zu beiden Waren übermittelt. Diese Ergebnisse zeigen, dass der Eingang solcher Lebensmittel in die Union ein erhebliches Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt.
- (10) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit in der Union ist es daher erforderlich, neben den verstärkten amtlichen Kontrollen besondere Bedingungen für Paprika der *Capsicum*-Arten (außer Gemüsepaprika) aus Indien und Pakistan vorzusehen. Insbesondere sollte allen Sendungen mit Paprika (außer Gemüsepaprika) aus Indien und Pakistan eine amtliche Bescheinigung beiliegen, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse beprobt und auf Pestizidrückstände untersucht wurden und dass sämtlichen Ergebnissen zufolge die einschlägigen Höchstgehalte an Pestizidrückständen nicht überschritten worden sind. Die Probenahme- und Analyseergebnisse sollten der genannten Bescheinigung beigefügt sein. Die Einträge zu Paprika der *Capsicum*-Arten (außer Gemüsepaprika) aus Indien und Pakistan sollten daher in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 gestrichen und in deren Anhang II aufgenommen werden.

(\*) Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG (ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 11).



- (11) Bei Curryblättern aus Indien stellten die Mitgliedstaaten bei ihren amtlichen Kontrollen weniger Verstöße gegen die einschlägigen Unionsvorschriften fest. Der Eintrag zu Curryblättern aus Indien sollte daher in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 gestrichen und in deren Anhang I aufgenommen werden. Da die Anforderungen im Hinblick auf eine amtliche Bescheinigung sowie auf Probenahmen und Analysen bezüglich Pestizidrückständen für diese Ware in dem Drittland nicht mehr gelten werden, ist es angezeigt, die Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei dieser Ware zu erhöhen.
- (12) In Bezug auf Himbeeren aus Serbien, getrocknete Aprikosen/Marillen und Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, aus der Türkei sowie Zitronen aus der Türkei belegen die vorhandenen Informationen ein insgesamt zufriedenstellendes Maß an Übereinstimmung mit den relevanten Sicherheitsanforderungen in den Unionsvorschriften, weshalb verstärkte amtliche Kontrollen bei diesen Waren nicht mehr gerechtfertigt sind. Die Einträge zu diesen Waren in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 sollten daher gestrichen werden.
- (13) Der in den Anhängen I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 für Sesamsamen angegebene Code der Kombinierten Nomenklatur umfasst rohe und verarbeitete Sesamsamen. Unter dem Gesichtspunkt des Risikomanagements sollten in den Anhängen I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 sowohl rohe als auch verarbeitete Sesamsamen erfasst werden, da insbesondere im Fall der in den Anhängen I und II der genannten Durchführungsverordnung aufgeführten Ursprungsländer von rohen und von verarbeiteten Sesamsamen dieselben Risiken ausgehen. Aus diesem Grund sollten alle Beschreibungen des Erzeugnisses Sesamsamen in den Anhängen I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 dahin gehend geändert werden, dass sie sowohl rohe als auch verarbeitete Sesamsamen erfassen. Im Sinne einer Angleichung an die Warenbeschreibung für den genannten Code der Kombinierten Nomenklatur in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(9)</sup> sollten diese Erzeugnisse in den Anhängen I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 nur als „Sesamsamen“ und nicht als „Sesamsamen (*Sesamum*-Samen)“ bezeichnet werden (*betrifft nicht die deutsche Sprachfassung*).
- (14) Mehl und Grieß von Erdnüssen sind mit denselben Risiken verbunden wie die derzeit in den Anhängen I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführten Formen dieses Lebens- und Futtermittels. Daher sollten alle Einträge zu Erdnüssen in den Anhängen I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 dahin gehend geändert werden, dass sie auch Mehl und Grieß von Erdnüssen umfassen.
- (15) Ebenso gehen mit Ölkuchen und anderen festen Rückständen aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets, dieselben Risiken einher wie mit den derzeit in den Anhängen I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführten Formen dieser Ware. Einige Einträge zu Erdnüssen in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 schließen Erdnüsse in der vorgenannten Form nicht mit ein. Daher sollten sämtliche Einträge zu Erdnüssen in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 dahin gehend geändert werden, dass sie auch Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets, umfassen.
- (16) Die in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 angegebenen Codes der Kombinierten Nomenklatur für Paprika der *Capsicum*-Arten (Gemüsepaprika oder andere Sorten) aus Sri Lanka bzw. Indien und für Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, aus Usbekistan sollten geändert werden, damit die Kohärenz mit der Beschreibung dieser Waren in den Anhängen I und II der genannten Verordnung gewährleistet ist.
- (17) Im Interesse der Kohärenz und der Klarheit sollten die Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 vollständig ersetzt werden.
- (18) Mit dem Durchführungsbeschluss 2014/88/EU der Kommission <sup>(6)</sup> wurde die Einfuhr von Lebensmitteln, die Betelblätter enthalten oder aus ihnen bestehen, mit Ursprung in oder Herkunft aus Bangladesch in die Union untersagt. Dieser Durchführungsbeschluss wurde erlassen, nachdem über das RASFF zahlreiche Meldungen aufgrund der Feststellung eines breiten Spektrums an Salmonellenstämmen, darunter *Salmonella* Typhimurium, in Lebensmitteln aus Bangladesch, die Betelblätter („Piper betle“, gemeinhin als „Paan“ bekannt) enthalten oder aus ihnen bestehen, eingegangen waren.
- (19) Bangladesch hat keinen zufriedenstellenden Aktionsplan vorgelegt. Folglich kann nicht davon ausgegangen werden, dass die von Bangladesch geleisteten Garantien ausreichen, um die ermittelten schwerwiegenden Risiken für die menschliche Gesundheit zu beseitigen. Die mit dem Durchführungsbeschluss 2014/88/EU eingeführten Sofortmaßnahmen sollten daher aufrechterhalten werden.

<sup>(9)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

<sup>(6)</sup> Durchführungsbeschluss 2014/88/EU der Kommission vom 13. Februar 2014 zur vorübergehenden Aussetzung der Einfuhr von Lebensmitteln aus Bangladesch, die Betelblätter („Piper betle“) enthalten oder aus ihnen bestehen (ABl. L 45 vom 15.2.2014, S. 34).

- (20) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/943 der Kommission <sup>(7)</sup> wurde die Einfuhr getrockneter Bohnen der KN-Codes 0713 39 00, 0713 35 00 und 0713 90 00 mit Ursprung in Nigeria in die Union wegen des andauernden Vorhandenseins von Dichlorvos ausgesetzt. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1256 der Kommission <sup>(8)</sup> wurde die Geltungsdauer der Durchführungsverordnung (EU) 2015/943 bis zum 30. Juni 2022 verlängert, damit Nigeria geeignete Risikomanagementmaßnahmen umsetzen und die erforderlichen Garantien leisten kann.
- (21) Die Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, des Durchführungsbeschlusses 2014/88/EU und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/943 hängen inhaltlich miteinander zusammen, da sie alle die Einführung zusätzlicher Maßnahmen beim Eingang bestimmter Lebens- und Futtermittel aus bestimmten Drittländern in die Union aufgrund eines festgestellten Risikos betreffen und abhängig vom Umfang des Risikos Anwendung finden. Es ist deshalb angezeigt, die ordnungsgemäße und umfassende Anwendung der einschlägigen Vorschriften zu erleichtern, indem die Bestimmungen über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen bei bestimmten Lebens- und Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs sowie über die entsprechenden Sofortmaßnahmen in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst werden. Daher sollten der Durchführungsbeschluss 2014/88/EU und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/943 aufgehoben und ihre Bestimmungen in die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 überführt werden, wofür Letztere entsprechend zu ändern ist.
- (22) Im Interesse der Rechtssicherheit sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten den Eingang von Sendungen mit Sesamsamen aus Sudan und Uganda sowie mit Paprika der *Capsicum*-Arten (außer Gemüsepaprika) aus Indien und Pakistan, denen keine amtliche Bescheinigung und keine Probenahme- und Analyseergebnisse beiliegen, in die Union gestatten können, falls diese Sendungen ihr Ursprungsland oder — sofern nicht mit dem Ursprungsland identisch — ihr Versandland vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung verlassen haben.
- (23) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (24) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

### Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe ba eingefügt:

„ba) die Aussetzung des Eingangs der in Anhang IIa aufgeführten Lebens- und Futtermittel in die Union;“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Diese Verordnung gilt nicht für folgende Kategorien von Sendungen mit in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Lebens- und Futtermitteln, sofern ihr Nettogewicht nicht mehr als 30 kg beträgt:

a) Sendungen mit Lebens- und Futtermitteln, die als Warenmuster, Laborproben oder Ausstellungsstücke versandt werden und nicht dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden;

b) Sendungen mit Lebens- und Futtermitteln, die im persönlichen Gepäck von Fahrgästen bzw. Passagieren für den eigenen Bedarf oder die eigene Verwendung mitgeführt werden;

c) nicht kommerzielle Sendungen mit Lebens- und Futtermitteln, die an natürliche Personen versandt werden und nicht dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden;

d) Sendungen mit Lebens- und Futtermitteln, die für wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind.“

<sup>(7)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/943 der Kommission vom 18. Juni 2015 über Sofortmaßnahmen zur Aussetzung der Einfuhr getrockneter Bohnen aus Nigeria und zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 (ABl. L 154 vom 19.6.2015, S. 8).

<sup>(8)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/1256 der Kommission vom 23. Juli 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/943 über Sofortmaßnahmen zur Aussetzung der Einfuhr getrockneter Bohnen aus Nigeria hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer (ABl. L 196 vom 24.7.2019, S. 3).

2. Die Überschrift von Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

„BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN EINGANG BESTIMMTER LEBENS- UND FUTTERMITTEL AUS BESTIMMTEN DRITTLÄNDERN IN DIE UNION SOWIE AUSSETZUNG DES EINGANGS DIESER WAREN IN DIE UNION“.

3. Folgender Artikel 11a wird eingefügt:

„Artikel 11a

#### **Aussetzung des Eingangs in die Union**

(1) Die Mitgliedstaaten untersagen den Eingang der in Anhang IIa aufgeführten Lebens- und Futtermittel in die Union.

(2) Absatz 1 gilt für Lebens- und Futtermittel, die in der Union in Verkehr gebracht werden sollen, sowie für Lebens- und Futtermittel zur privaten Verwendung oder zum privaten Verbrauch innerhalb des Zollgebiets der Union.“

4. Die Anhänge I und II werden gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

5. Ein Anhang IIa wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung eingefügt.

#### *Artikel 2*

#### **Aufhebung**

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/943 und der Durchführungsbeschluss 2014/88/EU werden aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobenen Rechtsakte gelten als Bezugnahmen auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793.

#### *Artikel 3*

#### **Übergangsmaßnahmen**

Sendungen mit Sesamsamen aus Sudan und Uganda sowie mit Paprika der *Capsicum*-Arten (außer Gemüsepaprika) aus Indien und Pakistan, die ihr Ursprungsland oder — sofern nicht mit dem Ursprungsland identisch — ihr Versandland vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung verlassen haben, dürfen ohne die Probenahme- und Analyseergebnisse und die amtliche Bescheinigung, die in den Artikeln 10 und 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 vorgesehen sind, in die Union verbracht werden.

#### *Artikel 4*

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

## ANHANG

1. Die Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 werden wie folgt geändert:

(1) Anhang I erhält folgende Fassung:

## „ANHANG I

**Lebensmittel und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs aus bestimmten Drittländern, die an Grenzkontrollstellen und an Kontrollstellen vorübergehend verstärkten amtlichen Kontrollen unterliegen**

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC- Unterpo- sition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersu- chungen und Nämlichkeitskon- trollen (%)
— Erdnüsse, in der Schale	— 1202 41 00	<b>20</b>	<b>Bolivien (BO)</b>	Aflatoxine	50
— Erdnüsse, geschält	— 1202 42 00				
— Erdnussbutter	— 2008 11 10				
— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98				
— Mehl und Grieß von Erdnüssen	— ex 1208 90 00				
— Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erd- nussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets <b>(Lebensmittel und Futtermittel)</b>	— 2305 00 00				
— Schwarzer Pfeffer ( <i>Piper</i> ) <b>(Lebensmittel — weder gemahlen noch sonst zerkleinert)</b>	ex 0904 11 00	<b>10</b>	<b>Brasilien (BR)</b>	Salmonellen <sup>(2)</sup>	20
Goji-Beeren (Wolfsbeeren) ( <i>Lycium barbarum</i> L.) <b>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder getrocknet)</b>	ex 0813 40 95; ex 0810 90 75	<b>10</b> <b>10</b>	<b>China (CN)</b>	Pestizidrücks- tände <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>	20
Gemüsepaprika ( <i>Capsicum annuum</i> ) <b>(Lebensmittel — gemahlen oder sonst zerkleinert)</b>	ex 0904 22 00	<b>11</b>	<b>China (CN)</b>	Salmonellen <sup>(6)</sup>	20
Tee, auch aromatisiert <b>(Lebensmittel)</b>	0902		<b>China (CN)</b>	Pestizidrücks- tände <sup>(3)</sup> <sup>(7)</sup>	20
Auberginen ( <i>Solanum melongena</i> ) <b>(Lebensmittel — frisch oder gekühlt)</b>	0709 30 00		<b>Dominikani- sche Republik (DO)</b>	Pestizidrücks- tände <sup>(3)</sup>	20
— Gemüsepaprika ( <i>Capsicum annuum</i> )	— 0709 60 10; 0710 80 51		<b>Dominikani- sche Republik (DO)</b>	Pestizidrücks- tände <sup>(3)</sup> <sup>(8)</sup>	50

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC- Unterpo- sition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenunters- uchungen und Nämlichkeitskon- trollen (%)
— Paprika der <i>Capsicum</i> - Arten (außer Gemüse- paprika)	— ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	<b>20</b> <b>20</b>			
— Spargelbohnen ( <i>Vigna</i> <i>unquiculata</i> ssp. <i>sesquipe-</i> <i>dalis</i> , <i>Vigna unquiculata</i> ssp. <i>unquiculata</i> ) <b>(Lebensmittel — frisch,</b> <b>gekühlt oder gefroren)</b>	— ex 0708 20 00; ex 0710 22 00	<b>10</b> <b>10</b>			
— Gemüsepaprika ( <i>Capsicum annuum</i> )	— 0709 60 10; 0710 80 51		<b>Ägypten (EG)</b>	Pestizidrücks- tände <sup>(3)</sup> <sup>(9)</sup>	20
— Paprika der <i>Capsicum</i> - Arten (außer Gemüse- paprika) <b>(Lebensmittel — frisch,</b> <b>gekühlt oder gefroren)</b>	— ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	<b>20</b> <b>20</b>			
Sesamsamen <b>(Lebensmittel)</b>	1207 40 90		<b>Äthiopien (ET)</b>	<i>Salmonellen</i> <sup>(2)</sup>	50
— Haselnüsse, in der Scha- le	— 0802 21 00		<b>Georgien (GE)</b>	Aflatoxine	50
— Haselnüsse, geschält	— 0802 22 00				
— Mehl, Grieß und Pulver von Haselnüssen	— ex 1106 30 90	<b>40</b>			
— Haselnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht <b>(Lebensmittel)</b>	— ex 2008 19 19; ex 2008 19 95; ex 2008 19 99	<b>30</b> <b>20</b> <b>30</b>			
Palmöl <b>(Lebensmittel)</b>	1511 10 90; 1511 90 11; ex 1511 90 19; 1511 90 99	<b>90</b>	<b>Ghana (GH)</b>	Sudanfarbstoffe <sup>(10)</sup>	50
Curryblätter ( <i>Bergera/Mur-</i> <i>raya koenigii</i> ) <b>(Lebensmittel — frisch,</b> <b>gekühlt, gefroren oder</b> <b>getrocknet)</b>	ex 1211 90 86	<b>10</b>	<b>Indien (IN)</b>	Pestizidrücks- tände <sup>(3)</sup> <sup>(11)</sup>	50
Okra <b>(Lebensmittel — frisch,</b> <b>gekühlt oder gefroren)</b>	ex 0709 99 90; ex 0710 80 95	<b>20</b> <b>30</b>	<b>Indien (IN)</b>	Pestizidrücks- tände <sup>(3)</sup> <sup>(12)</sup>	10
Bohnen ( <i>Vigna</i> spp., <i>Phaseo-</i> <i>lus</i> spp.) <b>(Lebensmittel — frisch</b> <b>oder gekühlt)</b>	0708 20		<b>Kenia (KE)</b>	Pestizidrücks- tände <sup>(3)</sup>	10
Chinesischer Sellerie ( <i>Apium</i> <i>graveolens</i> ) <b>(Lebensmittel — frische</b> <b>oder gekühlte Kräuter)</b>	ex 0709 40 00	<b>20</b>	<b>Kambodscha</b> <b>(KH)</b>	Pestizidrücks- tände <sup>(3)</sup> <sup>(13)</sup>	50

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC- Unterpo- sition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenunters- uchungen und Nämlichkeitskon- trollen (%)
Spargelbohnen ( <i>Vigna unguiculata</i> ssp. <i>ses- quipedalis</i> , <i>Vigna unguiculata</i> ssp. <i>unguiculata</i> ) <b>(Lebensmittel — frisches, gekühltes oder gefrorenes Gemüse)</b>	ex 0708 20 00; ex 0710 22 00	<b>10</b> <b>10</b>	<b>Kambodscha (KH)</b>	Pestizidrücks- tände <sup>(3)</sup> <sup>(14)</sup>	50
Speiserüben ( <i>Brassica rapa</i> ssp. <i>rapa</i> ) <b>(Lebensmittel — mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht)</b>	ex 2001 90 97	<b>11; 19</b>	<b>Libanon (LB)</b>	Rhodamin B	50
Speiserüben ( <i>Brassica rapa</i> ssp. <i>rapa</i> ) <b>(Lebensmittel — in Salzla- ke oder mit Zitronensäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren)</b>	ex 2005 99 80	<b>93</b>	<b>Libanon (LB)</b>	Rhodamin B	50
Paprika der <i>Capsicum</i> -Arten (Gemüsepaprika oder ande- re Sorten) <b>(Lebensmittel — getroc- knet, geröstet, gemahlen oder sonst zerkleinert)</b>	0904 21 10; ex 0904 21 90; ex 0904 22 00; ex 2005 99 10; ex 2005 99 80	<b>20</b> <b>11; 19</b> <b>10; 90</b> <b>94</b>	<b>Sri Lanka (LK)</b>	Aflatoxine	50
— Erdnüsse, in der Schale	— 1202 41 00		<b>Madagaskar (MG)</b>	Aflatoxine	50
— Erdnüsse, geschält	— 1202 42 00				
— Erdnussbutter	— 2008 11 10				
— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98				
— Mehl und Grieß von Erd- nüssen	— ex 1208 90 00	<b>20</b>			
— Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erd- nussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets <b>(Lebensmittel und Futter- mittel)</b>	— 2305 00 00				
Jackfrüchte ( <i>Artocarpus hete- rophyllus</i> ) <b>(Lebensmittel — frisch)</b>	ex 0810 90 20	<b>20</b>	<b>Malaysia (MY)</b>	Pestizidrücks- tände <sup>(3)</sup>	20
Sesamsamen <b>(Lebensmittel)</b>	1207 40 90		<b>Nigeria (NG)</b>	Salmonellen <sup>(2)</sup>	50
Gewürzmischungen <b>(Lebensmittel)</b>	0910 91 10; 0910 91 90		<b>Pakistan (PK)</b>	Aflatoxine	50

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (1)	TARIC- Unterpo- sition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenunters- uchungen und Nämlichkeitskon- trollen (%)
Wassermelonenkerne (Egu- si, <i>Citrullus</i> spp.) und daraus hergestellte Erzeugnisse <b>(Lebensmittel)</b>	ex 1207 70 00; ex 1208 90 00; ex 2008 99 99	<b>10</b> <b>10</b> <b>50</b>	<b>Sierra Leone (SL)</b>	Aflatoxine	50
— Erdnüsse, in der Schale	— 1202 41 00		<b>Senegal (SN)</b>	Aflatoxine	50
— Erdnüsse, geschält	— 1202 42 00				
— Erdnussbutter	— 2008 11 10				
— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98				
— Mehl und Grieß von Erd- nüssen	— ex 1208 90 00	<b>20</b>			
— Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erd- nussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets <b>(Lebensmittel und Futter- mittel)</b>	— 2305 00 00				
Speiserüben ( <i>Brassica rapa</i> ssp. <i>rapa</i> ) <b>(Lebensmittel — mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht)</b>	ex 2001 90 97	<b>11; 19</b>	<b>Syrien (SY)</b>	Rhodamin B	50
Speiserüben ( <i>Brassica rapa</i> ssp. <i>rapa</i> ) <b>(Lebensmittel — in Salzla- ke oder mit Zitronensäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren)</b>	ex 2005 99 80	<b>93</b>	<b>Syrien (SY)</b>	Rhodamin B	50
Paprika der <i>Capsicum</i> -Arten (außer Gemüsepaprika) <b>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</b>	ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	<b>20</b> <b>20</b>	<b>Thailand (TH)</b>	Pestizidrücks- tände (2) (15)	10
Weintrauben, getrocknet (auch zerkleinerte oder zu einer Paste verarbeitete ge- trocknete Weintrauben, oh- ne weitere Behandlung) <b>(Lebensmittel)</b>	0806 20		<b>Türkei (TR)</b>	Ochratoxin A	10
Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten <b>(Lebensmittel — frisch oder getrocknet)</b>	0805 21; 0805 22; 0805 29		<b>Türkei (TR)</b>	Pestizidrücks- tände (2)	5

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC- Unterpo- sition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
Orangen <b>(Lebensmittel — frisch oder getrocknet)</b>	0805 10		<b>Türkei (TR)</b>	Pestizidrückstände <sup>(3)</sup>	10
Granatäpfel <b>(Lebensmittel — frisch oder gekühlt)</b>	ex 0810 90 75	<b>30</b>	<b>Türkei (TR)</b>	Pestizidrückstände <sup>(3)</sup> <sup>(16)</sup>	20
Gemüsepaprika ( <i>Capsicum annuum</i> ) <b>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</b>	0709 60 10; 0710 80 51		<b>Türkei (TR)</b>	Pestizidrückstände <sup>(3)</sup> <sup>(17)</sup>	10
Unverarbeitete ganze, geriebene, gemahlene, geknackte oder gehackte Aprikosenkerne, die für Endverbraucher in Verkehr gebracht werden sollen <sup>(18)</sup> <sup>(19)</sup> <b>(Lebensmittel)</b>	ex 1212 99 95	<b>20</b>	<b>Türkei (TR)</b>	Cyanid	50
Paprika der <i>Capsicum</i> -Arten (außer Gemüsepaprika) <b>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</b>	ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	<b>20</b> <b>20</b>	<b>Uganda (UG)</b>	Pestizidrückstände <sup>(3)</sup>	20
— Erdnüsse, in der Schale	— 1202 41 00		<b>Vereinigte Staaten (US)</b>	Aflatoxine	10
— Erdnüsse, geschält	— 1202 42 00				
— Erdnussbutter	— 2008 11 10				
— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht — Mehl und Grieß von	— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98				
— Erdnüssen	— ex 1208 90 00	<b>20</b>			
— Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets <b>(Lebensmittel und Futtermittel)</b>	— 2305 00 00				
— Pistazien, in der Schale	— 0802 51 00		<b>Vereinigte Staaten (US)</b>	Aflatoxine	10
— Pistazien, geschält	— 0802 52 00				
— Pistazien, geröstet <b>(Lebensmittel)</b>	— ex 2008 19 13; ex 2008 19 93	<b>20</b> <b>20</b>			
— Aprikosen/Marillen, getrocknet	— 0813 10 00		<b>Usbekistan (UZ)</b>	Sulfite <sup>(20)</sup>	50
— Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht <b>(Lebensmittel)</b>	— 2008 50				



Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC- Unterpo- sition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenunters- uchungen und Nämlichkeitskon- trollen (%)
— Korianderblätter	— ex 0709 99 90	<b>72</b>	<b>Vietnam (VN)</b>	Pestizidrückst- ände <sup>(3)</sup> <sup>(21)</sup>	50
— Basilikum ( <i>Ocimum basi- licum</i> ) und indisches Ba- silikum ( <i>Ocimum tenui- florum</i> )	— ex 1211 90 86	<b>20</b>			
— Minze	— ex 1211 90 86	<b>30</b>			
— Petersilie <b>(Lebensmittel — frische oder gekühlte Kräuter)</b>	— ex 0709 99 90	<b>40</b>			
Okra <b>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</b>	ex 0709 99 90; ex 0710 80 95	<b>20</b> <b>30</b>	<b>Vietnam (VN)</b>	Pestizidrücks- tände <sup>(3)</sup> <sup>(21)</sup>	50
Paprika der <i>Capsicum</i> -Arten (außer Gemüsepaprika) <b>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</b>	ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	<b>20</b> <b>20<sup>a</sup></b>	<b>Vietnam (VN)</b>	Pestizidrücks- tände <sup>(3)</sup> <sup>(21)</sup>	50

<sup>(1)</sup> Sind nur bestimmte Erzeugnisse mit demselben KN-Code Kontrollen zu unterziehen, so wird der KN-Code mit dem Zusatz ‚ex‘ wiedergegeben.

<sup>(2)</sup> Die Probenahmen und die Analysen erfolgen nach den Probenahmeverfahren und Referenzanalysemethoden gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe a dieser Verordnung.

<sup>(3)</sup> Rückstände mindestens von solchen Pestiziden, die in dem gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1) angenommenen Kontrollprogramm aufgeführt sind und mit Multirückstandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS analysiert werden können (Pestizide lediglich in/auf Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs zu überwachen).

<sup>(4)</sup> Rückstände von Amitraz.

<sup>(5)</sup> Rückstände von Nikotin.

<sup>(6)</sup> Die Probenahmen und die Analysen erfolgen nach den Probenahmeverfahren und Referenzanalysemethoden gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe b dieser Verordnung.

<sup>(7)</sup> Rückstände von Tolfenpyrad.

<sup>(8)</sup> Rückstände von Amitraz (Amitraz einschließlich seiner Metaboliten, die den 2,4-Dimethylanilin-Anteil enthalten, ausgedrückt als Amitraz), Diafenthuron, Dicofol (Summe aus p, p'- und o,p'-Isomeren) und Dithiocarbamaten (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS<sub>2</sub>, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram).

<sup>(9)</sup> Rückstände von Dicofol (Summe aus p, p'- und o,p'-Isomeren), Dinotefuran, Folpet, Prochloraz (Summe aus Prochloraz und seinen Metaboliten, die den 2,4,6-Trichlorphenol-Anteil enthalten, ausgedrückt als Prochloraz), Thiophanat-methyl und Triforin.

<sup>(10)</sup> Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck ‚Sudan-Farbstoffe‘ folgende chemische Stoffe: i) Sudan I (CAS-Nummer 842-07-9), ii) Sudan II (CAS-Nummer 3118-97-6), iii) Sudan III (CAS-Nummer 85-86-9), iv) Scharlachrot oder Sudan IV (CAS-Nummer 85-83-6).

<sup>(11)</sup> Rückstände von Acephat.

<sup>(12)</sup> Rückstände von Diafenthuron.

<sup>(13)</sup> Rückstände von Phenthoat.

<sup>(14)</sup> Rückstände von Chlorbufam.

<sup>(15)</sup> Rückstände von Formetanat (Summe aus Formetanat und seinen Salzen, ausgedrückt als Formetanat(hydrochlorid)), Prothiofos und Triforin.

<sup>(16)</sup> Rückstände von Prochloraz.

<sup>(17)</sup> Rückstände von Diafenthuron, Formetanat (Summe aus Formetanat und seinen Salzen, ausgedrückt als Formetanat (hydrochlorid)) und Thiophanat-methyl.

<sup>(18)</sup> ‚Unverarbeitete Erzeugnisse‘ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

<sup>(19)</sup> ‚Inverkehrbringen‘ und ‚Endverbraucher‘ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

<sup>(20)</sup> Referenzmethoden: EN 1988-1:1998, EN 1988-2:1998 oder ISO 5522:1981.

<sup>(21)</sup> Rückstände von Dithiocarbamaten (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS<sub>2</sub>, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram), Phenthoat und Quinalphos.



Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC- Unterpo- sition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
	ex 2008 97 38; ex 2008 97 51; ex 2008 97 59; ex 2008 97 72; ex 2008 97 74; ex 2008 97 76; ex 2008 97 78; ex 2008 97 92; ex 2008 97 93; ex 2008 97 94; ex 2008 97 96; ex 2008 97 97; ex 2008 97 98	<b>15</b> <b>15</b> <b>15</b> <b>15</b> <b>15</b> <b>15</b> <b>15</b> <b>15</b> <b>15</b> <b>15</b> <b>15</b> <b>15</b>			
— Mehl, Grieß und Pulver von Haselnüssen	— ex 1106 30 90	<b>40</b>			
— Haselnussöl <b>(Lebensmittel)</b>	— ex 1515 90 99	<b>20</b>			
— Paranüsse in der Schale	— 0801 21 00		<b>Brasilien (BR)</b>	Aflatoxine	50
— Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten, Paranüsse in der Schale enthaltend <b>(Lebensmittel)</b>	— ex 0813 50 31; ex 0813 50 39; ex 0813 50 91; ex 0813 50 99	<b>20</b> <b>20</b> <b>20</b> <b>20</b>			
— Erdnüsse, in der Schale	— 1202 41 00		<b>Brasilien (BR)</b>	Aflatoxine	10
— Erdnüsse, geschält	— 1202 42 00				
— Erdnussbutter	— 2008 11 10				
— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98				
— Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	— 2305 00 00				
— Mehl und Grieß von Erdnüssen <b>(Lebensmittel und Futtermittel)</b>	— ex 1208 90 00	<b>20</b>			
— Erdnüsse, in der Schale	— 1202 41 00		<b>China (CN)</b>	Aflatoxine	20
— Erdnüsse, geschält	— 1202 42 00				
— Erdnussbutter	— 2008 11 10				
— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98				

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC- Unterpo- sition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenunters- uchungen und Nämlichkeits- kontrollen (%)
— Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	— 2305 00 00				
— Mehl und Grieß von Erdnüssen (Lebensmittel und Futtermittel)	— ex 1208 90 00	<b>20</b>			
— Erdnüsse, in der Schale	— 1202 41 00		<b>Ägypten (EG)</b>	Aflatoxine	20
— Erdnüsse, geschält	— 1202 42 00				
— Erdnussbutter	— 2008 11 10				
— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98				
— Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	— 2305 00 00				
— Mehl und Grieß von Erdnüssen (Lebensmittel und Futtermittel)	— ex 1208 90 00	<b>20</b>			
— Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert	— 0904				
— Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze <b>(Lebensmittel — getrocknete Gewürze)</b>	— 0910				
— Erdnüsse, in der Schale	— 1202 41 00		<b>Ghana (GH)</b>	Aflatoxine	50
— Erdnüsse, geschält	— 1202 42 00				
— Erdnussbutter	— 2008 11 10				
— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98				
— Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	— 2305 00 00				
— Mehl und Grieß von Erdnüssen <b>(Lebensmittel und Futtermittel)</b>	— ex 1208 90 00	<b>20</b>			

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC- Unterpo- sition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersu- chungen und Nämlichkeits- kontrollen (%)
— Erdnüsse, in der Schale	— 1202 41 00		<b>Gambia (GM)</b>	Aflatoxine	50
— Erdnüsse, geschält	— 1202 42 00				
— Erdnussbutter	— 2008 11 10				
— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar ge- macht	— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98				
— Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewin- nung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	— 2305 00 00				
— Mehl und Grieß von Erd- nüssen <b>(Lebensmittel und Futtermit- tel)</b>	— ex 1208 90 00	<b>20</b>			
Muskatnuss ( <i>Myristica fragrans</i> ) <b>(Lebensmittel — getrocknete Gewürze)</b>	0908 11 00; 0908 12 00		<b>Indonesien (ID)</b>	Aflatoxine	20
Betelblätter ( <i>Piper betle</i> L.) <b>(Lebensmittel)</b>	ex 1404 90 00	<b>10</b>	<b>Indien (IN)</b>	Salmonellen <sup>(2)</sup>	10
Paprika der <i>Capsicum</i> -Arten (Gemüsepaprika oder andere Sorten) <b>(Lebensmittel — getrocknet, geröstet, gemahlen oder sonst zerkleinert)</b>	0904 21 10; ex 0904 22 00; ex 0904 21 90; ex 2005 99 10; ex 2005 99 80	<b>11; 19 20 10; 90 94</b>	<b>Indien (IN)</b>	Aflatoxine	20
Muskatnuss ( <i>Myristica fragrans</i> ) <b>(Lebensmittel — getrocknete Gewürze)</b>	— 0908 11 00; 0908 12 00		<b>Indien (IN)</b>	Aflatoxine	20
— Erdnüsse, in der Schale	— 1202 41 00		<b>Indien (IN)</b>	Aflatoxine	10
— Erdnüsse, geschält	— 1202 42 00				
— Erdnussbutter	— 2008 11 10				
— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar ge- macht	— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98				
— Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewin- nung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	— 2305 00 00				
— Mehl und Grieß von Erd- nüssen <b>(Lebensmittel und Futtermit- tel)</b>	— ex 1208 90 00	<b>20</b>			

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC- Unterposition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeits- kontrollen (%)			
Guarkernmehl <b>(Lebensmittel und Futtermittel)</b>	ex 1302 32 90	<b>10</b>	<b>Indien (IN)</b>	Pentachlorphenol und Dioxine <sup>(2)</sup>	5			
Paprika der <i>Capsicum</i> -Arten (außer Gemüsepaprika) <b>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</b>	ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	<b>20</b> <b>20</b>	<b>Indien (IN)</b>	Pestizidrückstände <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>	10			
Sesamsamen <b>(Lebensmittel)</b>	1207 40 90		<b>Indien (IN)</b>	Salmonellen <sup>(6)</sup>	20			
— Pistazien, in der Schale	— 0802 51 00		<b>Iran (IR)</b>	Aflatoxine	50			
— Pistazien, geschält	— 0802 52 00							
— Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten, Pistazien enthaltend	— ex 0813 50 39; ex 0813 50 91; ex 0813 50 99	<b>60</b> <b>60</b> <b>60</b>						
— Pistazienpaste	— ex 2007 10 10; ex 2007 10 99; ex 2007 99 39; ex 2007 99 50; ex 2007 99 97	<b>60</b> <b>30</b> <b>03; 04</b> <b>32</b> <b>22</b>						
— Pistazien, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen	— ex 2008 19 13; ex 2008 19 93; ex 2008 97 12; ex 2008 97 14; ex 2008 97 16; ex 2008 97 18; ex 2008 97 32; ex 2008 97 34; ex 2008 97 36; ex 2008 97 38; ex 2008 97 51; ex 2008 97 59; ex 2008 97 72; ex 2008 97 74; ex 2008 97 76; ex 2008 97 78; ex 2008 97 92; ex 2008 97 93; ex 2008 97 94; ex 2008 97 96; ex 2008 97 97; ex 2008 97 98	<b>20</b> <b>20</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b>						
— Mehl, Grieß und Pulver von Pistazien <b>(Lebensmittel)</b>	— ex 1106 30 90	<b>50</b>						
Wassermelonenkerne ( <i>Egusi</i> , <i>Citrullus</i> spp.) und daraus hergestellte Erzeugnisse <b>(Lebensmittel)</b>	ex 1207 70 00; ex 1208 90 00; ex 2008 99 99	<b>10</b> <b>10</b> <b>50</b>				<b>Nigeria (NG)</b>	Aflatoxine	50

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC- Unterpo- sition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
Paprika der <i>Capsicum</i> -Arten (außer Gemüsepaprika) <b>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</b>	ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	<b>20</b> <b>20</b>	<b>Pakistan (PK)</b>	Pestizidrücks- tände <sup>(4)</sup>	20
— Erdnüsse, in der Schale	— 1202 41 00		<b>Sudan (SD)</b>	Aflatoxine	50
— Erdnüsse, geschält	— 1202 42 00				
— Erdnussbutter	— 2008 11 10				
— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar ge- macht	— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98				
— Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewin- nung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	— 2305 00 00				
— Mehl und Grieß von Erd- nüssen <b>(Lebensmittel und Futtermit- tel)</b>	— ex 1208 90 00	<b>20</b>			
Sesamsamen <b>(Lebensmittel)</b>	1207 40 90		<b>Sudan (SD)</b>	Salmonellen <sup>(6)</sup>	20
— Feigen, getrocknet	— 0804 20 90		<b>Türkei (TR)</b>	Aflatoxine	20
— Mischungen von Schalen- früchten oder getrockne- ten Früchten, Feigen ent- haltend	— ex 0813 50 99	<b>50</b>			
— Feigenpaste, getrocknet	— ex 2007 10 10; ex 2007 10 99; ex 2007 99 39; ex 2007 99 50; ex 2007 99 97	<b>50</b> <b>20</b> <b>01; 02</b> <b>31</b> <b>21</b>			
— getrocknete Feigen, zube- reitet oder haltbar ge- macht, einschließlich Mi- schungen	— ex 2008 97 12;	<b>11</b>			
	ex 2008 97 14;	<b>11</b>			
	ex 2008 97 16;	<b>11</b>			
	ex 2008 97 18;	<b>11</b>			
	ex 2008 97 32;	<b>11</b>			
	ex 2008 97 34;	<b>11</b>			
	ex 2008 97 36;	<b>11</b>			
	ex 2008 97 38;	<b>11</b>			
	ex 2008 97 51;	<b>11</b>			
	ex 2008 97 59;	<b>11</b>			
ex 2008 97 72;	<b>11</b>				
ex 2008 97 74;	<b>11</b>				
ex 2008 97 76;	<b>11</b>				
ex 2008 97 78;	<b>11</b>				
ex 2008 97 92;	<b>11</b>				
ex 2008 97 93;	<b>11</b>				
ex 2008 97 94;	<b>11</b>				
ex 2008 97 96;	<b>11</b>				

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC- Unterpo- sition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersu- chungen und Nämlichkeits- kontrollen (%)
	ex 2008 97 97;	<b>11</b>			
	ex 2008 97 98;	<b>11</b>			
	ex 2008 99 28	<b>10</b>			
	ex 2008 99 34;	<b>10</b>			
	ex 2008 99 37;	<b>10</b>			
	ex 2008 99 40;	<b>10</b>			
	ex 2008 99 49;	<b>60</b>			
	ex 2008 99 67;	<b>95</b>			
	ex 2008 99 99	<b>60</b>			
— Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Feigen <b>(Lebensmittel)</b>	— ex 1106 30 90	<b>60</b>			
— Haselnüsse ( <i>Corylus</i> sp.), in der Schale	— 0802 21 00		<b>Türkei (TR)</b>	Aflatoxine	5
— Haselnüsse ( <i>Corylus</i> sp.), ge- schält	— 0802 22 00				
— Mischungen von Schalen- früchten oder getrockne- ten Früchten, Haselnüsse enthaltend	— ex 0813 50 39;	<b>70</b>			
	ex 0813 50 91;	<b>70</b>			
	ex 0813 50 99	<b>70</b>			
— Haselnusspaste	— ex 2007 10 10;	<b>70</b>			
	ex 2007 10 99;	<b>40</b>			
	ex 2007 99 39;	<b>05; 06</b>			
	ex 2007 99 50;	<b>33</b>			
	ex 2007 99 97	<b>23</b>			
— Haselnüsse, in anderer Weise zubereitet oder halt- bar gemacht, einschließlich Mischungen	— ex 2008 19 12;	<b>30</b>			
	ex 2008 19 19;	<b>30</b>			
	ex 2008 19 92;	<b>30</b>			
	ex 2008 19 95;	<b>20</b>			
	ex 2008 19 99;	<b>30</b>			
	ex 2008 97 12;	<b>15</b>			
	ex 2008 97 14;	<b>15</b>			
	ex 2008 97 16;	<b>15</b>			
	ex 2008 97 18;	<b>15</b>			
	ex 2008 97 32;	<b>15</b>			
	ex 2008 97 34;	<b>15</b>			
	ex 2008 97 36;	<b>15</b>			
	ex 2008 97 38;	<b>15</b>			
	ex 2008 97 51;	<b>15</b>			
	ex 2008 97 59;	<b>15</b>			
	ex 2008 97 72;	<b>15</b>			
	ex 2008 97 74;	<b>15</b>			
	ex 2008 97 76;	<b>15</b>			
	ex 2008 97 78;	<b>15</b>			
	ex 2008 97 92;	<b>15</b>			
	ex 2008 97 93;	<b>15</b>			
	ex 2008 97 94;	<b>15</b>			
	ex 2008 97 96;	<b>15</b>			
	ex 2008 97 97;	<b>15</b>			
	ex 2008 97 98	<b>15</b>			
— Mehl, Grieß und Pulver von Haselnüssen	— ex 1106 30 90	<b>40</b>			
— Haselnussöl <b>(Lebensmittel)</b>	— ex 1515 90 99	<b>20</b>			



Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code ( <sup>1)</sup> )	TARIC-Untersposition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
— Pistazien, in der Schale	— 0802 51 00		<b>Türkei (TR)</b>	Aflatoxine	50
— Pistazien, geschält	— 0802 52 00				
— Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten, Pistazien enthaltend	— ex 0813 50 39;	<b>60</b>			
	ex 0813 50 91;	<b>60</b>			
	ex 0813 50 99	<b>60</b>			
— Pistazienpaste	— ex 2007 10 10;	<b>60</b>			
	ex 2007 10 99	<b>30</b>			
— Pistazien, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen	— ex 2007 99 39;	<b>03; 04</b>			
	ex 2007 99 50;	<b>32</b>			
	ex 2007 99 97;	<b>22</b>			
	ex 2008 19 13;	<b>20</b>			
	ex 2008 19 93;	<b>20</b>			
	ex 2008 97 12;	<b>19</b>			
	ex 2008 97 14;	<b>19</b>			
	ex 2008 97 16;	<b>19</b>			
	ex 2008 97 18;	<b>19</b>			
	ex 2008 97 32;	<b>19</b>			
	ex 2008 97 34;	<b>19</b>			
	ex 2008 97 36;	<b>19</b>			
	ex 2008 97 38;	<b>19</b>			
	ex 2008 97 51;	<b>19</b>			
	ex 2008 97 59;	<b>19</b>			
	ex 2008 97 72;	<b>19</b>			
	ex 2008 97 74;	<b>19</b>			
	ex 2008 97 76;	<b>19</b>			
	ex 2008 97 78;	<b>19</b>			
	ex 2008 97 92;	<b>19</b>			
	ex 2008 97 93;	<b>19</b>			
	ex 2008 97 94;	<b>19</b>			
	ex 2008 97 96;	<b>19</b>			
ex 2008 97 97;	<b>19</b>				
ex 2008 97 98	<b>19</b>				
— Mehl, Grieß und Pulver von Pistazien <b>(Lebensmittel)</b>	— ex 1106 30 90	<b>50</b>			
Weinblätter (Traubenblätter) <b>(Lebensmittel)</b>	ex 2008 99 99	<b>11; 19</b>	<b>Türkei (TR)</b>	Pestizidrückstände <sup>(4)</sup> ( <sup>7)</sup>	20
Sesamsamen <b>(Lebensmittel)</b>	1207 40 90		<b>Uganda (UG)</b>	Salmonellen <sup>(6)</sup>	20
Pitahaya (Drachenfrucht) <b>(Lebensmittel — frisch oder gekühlt)</b>	ex 0810 90 20	<b>10</b>	<b>Vietnam (VN)</b>	Pestizidrückstände <sup>(4)</sup> ( <sup>8)</sup>	10

(<sup>1</sup>) Sind nur bestimmte Erzeugnisse mit demselben KN-Code Kontrollen zu unterziehen, so wird der KN-Code mit dem Zusatz ‚ex‘ wiedergegeben.

(<sup>2</sup>) Die Probenahmen und die Analysen erfolgen nach den Probenahmeverfahren und Referenzanalysemethoden gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe b dieser Verordnung.

(<sup>3</sup>) Der Analysebericht gemäß Artikel 10 Absatz 3 dieser Verordnung wird von einem nach EN ISO/IEC 17025 zur Analyse von PCP in Lebensmitteln und Futtermitteln zugelassenen Labor ausgestellt.

Der Analysebericht enthält

a) die Ergebnisse der Probenahmen und der Analysen bezüglich des Vorhandenseins von PCP, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes oder des Landes, aus dem die Sendung versandt wird, falls dieses Land nicht mit dem Ursprungsland identisch ist, durchgeführt wurden;

- b) die Messunsicherheit des Analyseergebnisses;  
 c) die Nachweisgrenze der Analysemethode und  
 d) die Bestimmungsgrenze der Analysemethode.

Die Extraktion vor der Analyse erfolgt mit Hilfe eines angesäuerten Lösungsmittels. Die Analyse wird nach der modifizierten QuEChERS-Methode durchgeführt, die auf der Website der EU-Referenzlaboratorien für Pestizidrückstände dargelegt ist, oder nach einem anderen, gleichermaßen zuverlässigen Verfahren.

- (<sup>4</sup>) Rückstände mindestens von solchen Pestiziden, die in dem gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1) angenommenen Kontrollprogramm aufgeführt sind und mit Multirückstandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS analysiert werden können (Pestizide lediglich in/auf Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs zu überwachen).
- (<sup>5</sup>) Rückstände von Carbofuran.
- (<sup>6</sup>) Die Probenahmen und die Analysen erfolgen nach den Probenahmeverfahren und Referenzanalysemethoden gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe a dieser Verordnung.
- (<sup>7</sup>) Rückstände von Dithiocarbamaten (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS<sub>2</sub>, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram) und Metrafenon.
- (<sup>8</sup>) Rückstände von Dithiocarbamaten (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS<sub>2</sub>, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram), Phenthoat und Quinalphos.

## 2. Zusammengesetzte Lebensmittel gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii

**Zusammengesetzte Lebensmittel, bei denen der Anteil eines der wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination in Tabelle 1 dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisses mehr als 20 % eines einzelnen Erzeugnisses oder der Summe der aufgeführten Erzeugnisse beträgt**

KN-Code ( <sup>1</sup> )	Warenbezeichnung ( <sup>2</sup> )
ex 1704 90	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), ausgenommen Kaugummi, auch mit Zucker überzogen
ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
ex 1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren

(<sup>1</sup>) Sind nur bestimmte Erzeugnisse mit demselben KN-Code kontrollieren zu unterziehen, so wird der KN-Code mit dem Zusatz ‚ex‘ wiedergegeben.

(<sup>2</sup>) Die Bezeichnung der Waren lautet, wie in der Spalte ‚Warenbezeichnung‘ der KN in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 festgelegt. Weitere Erläuterungen zum genauen Anwendungsbereich des Gemeinsamen Zolltarifs sind der letzten Änderung des genannten Anhangs zu entnehmen.

2. Folgender Anhang IIa wird in die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 eingefügt:

### „ANHANG IIa

**Lebens- und Futtermittel aus bestimmten Drittländern, die einer Aussetzung des Eingangs in die Union gemäß Artikel 11a unterliegen**

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code ( <sup>1</sup> )	TARIC-Unterposition	Ursprungsland	Gefahr
— Lebensmittel, die Betelblätter (‚Piper betle‘) enthalten oder aus ihnen bestehen <b>(Lebensmittel)</b>	— 1404 90 00 ( <sup>2</sup> )		<b>Bangladesch (BD)</b> ( <sup>3</sup> )	<i>Salmonellen</i>

Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC- Unterpo- sition	Ursprungsland	Gefahr
— Lebensmittel, die aus getrockne- ten Bohnen bestehen <b>(Lebensmittel)</b>	— 0713 35 00 — 0713 39 00 — 0713 90 00		<b>Nigeria (NG)</b>	Pestizidrückstände“

<sup>(1)</sup> Sind nur bestimmte Erzeugnisse mit demselben KN-Code Kontrollen zu unterziehen, so wird der KN-Code mit dem Zusatz ‚ex‘ wiedergegeben.

<sup>(2)</sup> Lebensmittel, die Betelblätter („Piper betle“) enthalten oder aus ihnen bestehen, darunter auch — aber nicht nur — die unter dem KN-Code 1404 90 00 angemeldeten Waren.

<sup>(3)</sup> Ursprungsland und/oder Versandland.



ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**